



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Februar 2026	Nr. 4
------	--	-------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Erlass über Prüfungshonorare und Entschädigungen bei Staatlichen Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Vom 27. Januar 2026 .....	24
Förderrichtlinie des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport für den Erwerb von Belegungsrechten an bestehenden Mietwohnungen im Saarland. Vom 22. Januar 2026 .....	25

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung über den Entwurf einer Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Baugewerbe. Vom 16. Januar 2026 .....	27
Bekanntmachung über den Entwurf einer Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gerüstbauhandwerk. Vom 16. Januar 2026 .....	39
Bekanntmachung über den Entwurf einer Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Dachdeckerhandwerk. Vom 19. Januar 2026 .....	42
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 21. Januar 2026 .....	48
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 21. Januar 2026 .....	51
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 21. Januar 2026 .....	52
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 16. Januar 2026 .....	54
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 27. Januar 2026 .....	56
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 28. Januar 2026 .....	58
Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes. Vom 5. Februar 2026 .....	60
Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes — Unabhängiges Datenschutzzentrum. Vom 5. Februar 2026 .....	61
Ausschreibung einer Stelle zur Übernahme in den Anwärterdienst für das Amt des Notars/der Notarin. Vom 20. Januar 2026 .....	63

# A. Amtliche Texte

## Erlass

24

**Erlass über  
Prüfungshonorare und Entschädigungen  
bei Staatlichen Prüfungen für  
Übersetzerinnen und Übersetzer und  
Dolmetscherinnen und Dolmetscher**

Vom 27. Januar 2026

Az: PA/A4 – 0.2.3.24.13

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Für die Berechnung der Prüfungshonorare und Entschädigungen der Prüferinnen und Prüfer nach der Verordnung – Ordnung der Staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher vom 16. April 2018 (Amtsbl. I S. 174), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 180) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind die unter Ziffer II festgelegten Vergütungssätze maßgebend.
2. Die Anzahl der bei einer Prüfung einzusetzenden Prüferinnen und Prüfer einschließlich der Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren richtet sich nach der in Nummer 1 genannten Verordnung.
3. Die festgelegten Honorarsätze für die mündlichen Prüfungen gelten jeweils für eine Prüfungsdauer von 60 Minuten je Prüferin oder Prüfer. Bei kürzerer oder längerer Prüfungsdauer erfolgt die Honorarzahlung anteilmäßig.
4. Mit der Prüfung beauftragte Personen mit Wohn- oder Dienstort im Saarland erhalten Fahrkostenersstattung nach § 5 des Saarländischen Reisekostengesetzes oder Wegstreckenentschädigung nach § 6 des Saarländischen Reisekostengesetzes. Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 des Saarländischen Reisekostengesetzes gewährt, wobei grundsätzlich von der Einschränkung des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Saarländischen Reisekostengesetzes abgesehen wird. Mit der Prüfung beauftragte Personen mit Wohn- und Dienstort außerhalb des Saarlandes erhalten Reisekostenvergütung nach dem Saarländischen Reisekostengesetz. Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 gewährt, wobei grundsätzlich von der Einschränkung des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Saarländischen Reisekostengesetzes abgesehen wird.

5. Honorarforderung und Reisekostenerstattung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Prüfung.
6. Mit der unter Nummer 4 genannten Kostenersstattung und den unter Ziffer II festgelegten Honoraren und Entschädigungen sind alle Aufwendungen abgegolten.

**II. Prüfungshonorare und Entschädigungen gemäß der Verordnung – Ordnung der Staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher**

1.	Erstkorrektur der Aufsichtsarbeiten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 inklusive Erstellung der Aufsichtsarbeit	
	je Arbeit	30 Euro
2.	Zweitkorrektur der Aufsichtsarbeiten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5	
	je Arbeit	15 Euro
3.	Erstkorrektur der Aufsichtsarbeiten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 inklusive Erstellung der Aufsichtsarbeit	
	je Arbeit	10 Euro
4.	Zweitkorrektur der Aufsichtsarbeiten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	
	je Arbeit	5 Euro
5.	Abnahme mündlicher Prüfungen gemäß § 15 Absatz 1 und 2	
	je Stunde	60 Euro

**III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt Ziffer II Nummer 10 der Richtlinien für die Zahlung von Prüfungshonoraren im Bereich des Ministeriums für Kultus, Bildung und Sport vom 10. Januar 1977, die durch den Erlass vom 6. Januar 2010 (Amtsbl. II S. 62) geändert worden sind, außer Kraft.

Saarbrücken, den 27. Januar 2026

**Ministerium für Bildung und Kultur**

Im Auftrag  
Ehm

## Richtlinien

20 **Förderrichtlinie des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport für den Erwerb von Belegungsrechten an bestehenden Mietwohnungen im Saarland**

Vom 22. Januar 2026

### 1. Zuwendungszweck

Das Saarland gewährt nach Maßgabe

- des Saarländischen Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG SL) vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 548), in der jeweils geltenden Fassung,
- der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zum WoFG SL, insbesondere dieser Förderrichtlinie, und
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind,

Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2025 („DAWI-Freistellungsbeschluss“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer 2025/2630 vom 19. Dezember 2025) oder als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („De-minimis-Verordnung“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer 2023/2832 vom 15. Dezember 2023).

### 2. Ziele und Indikatoren

Ziel ist die Verbesserung der Wohnraumversorgung von Zielgruppen mit besonderen Zugangsschwierigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 WoFG SL durch den Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 WoFG SL im Saarland.

Indikator-Sollwerte für das mit der Förderung verfolgte Ziel sind

- die Anzahl der erworbenen Belegungsrechte an Wohneinheiten (Effektivitäts-Indikator; Sollwert: 872),
- Kosten pro Erwerb (Effizienz-Indikator; Sollwert: 11 700 Euro).

### 3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Die Förderung erfolgt durch
  - 3.1.1 den Erwerb von Belegungsrechten an Wohnungen, die keiner Bindung unterliegen, oder
  - 3.1.2 den Erwerb von Belegungsrechten nach Auslaufen bestehender Bindungen.
- 3.2 Der Erwerb von Belegungsrechten nach Nr. 3.1.1 wird vorrangig gefördert.
- 3.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind Wohnungen, die bereits anderweitigen Belegungs- und/oder Mietpreisbindungen unterliegen, soweit diese Förderrichtlinie nichts anderes bestimmt.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen; Mietpreis-/ und Belegungsbindung

- 4.1 Die Förderrichtlinie richtet sich an natürliche und juristische Personen, die Eigentümer/Eigentümerinnen von Mietwohnraum sind oder sonstige zur Einräumung von Belegungsrechten an Mietwohnraum Berechtigte. Eine Förderung setzt die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Förderempfängerin oder des Förderempfängers voraus.
- 4.2 Die Wohnungen müssen zur dauernden Wohnraumversorgung geeignet sein und die Mindestvoraussetzungen des § 4 des Saarländischen Wohnungsaufsichtsgesetzes vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1122) erfüllen.  
Die Wohnungen sollen folgende Wohnflächen nicht überschreiten:
  - bei Wohnungen für einen 1-Personen-Haushalt bis 50 m<sup>2</sup>,
  - bei Wohnungen für einen 2-Personen-Haushalt bis 65 m<sup>2</sup>,
  - bei Wohnungen für einen 3-Personen-Haushalt bis 80 m<sup>2</sup> und
 für jede weitere Person 15 m<sup>2</sup> mehr.

- 4.3 Förderfähig ist der Erwerb von Belegungsrechten an Wohnungen, die frei, d. h. nicht vermietet sind bzw. innerhalb von sechs Monaten frei werden oder welche bereits an die Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung vermietet sind.
- 4.4 Die geförderten Wohnungen unterliegen einem allgemeinen Belegungsrecht gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 WoFG SL und sind daher Haushalten zu überlassen, welche ihre Wohnbe-

rechigung mittels Wohnberechtigungsschein nachweisen können (Belegungsbindung).

Der geförderte Wohnraum darf nur für die in der Förderzusage festgelegte höchstzulässige Miete, welche sich unterhalb des jeweiligen Marktniveaus bewegt, vermietet werden (Mietpreisbindung).

Die Dauer der neu geschaffenen Bindungen beträgt zehn Jahre. Ein Antrag soll mindestens vier Wohnungen umfassen.

- 4.5 Der Erwerb von Belegungsrechten an einer Vielzahl von Wohnungen in einer Förderzusage ist zulässig. Die Wohnungen müssen sich nicht im selben Gebäude befinden; eine identische Adresse ist nicht erforderlich.

## 5. Verwendungsnachweis

Als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der Saarländischen Investitionskreditbank AG – SIKB – als Bewilligungsstelle die Bescheinigung über die Vermietung, Bewohnung und Nutzung des Gebäudes gemäß Formblatt einzureichen.

## 6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung; Auszahlung der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als einmaliger Festbeitragszuschuss. Dieser wird pro m<sup>2</sup> Wohnfläche und Monat für den Zeitraum der Zweckbindung festgelegt.

Der Zuschuss beträgt 1,50 Euro pro m<sup>2</sup> förderfähiger Wohnfläche und wird nach bestimmungsgemäßer Belegung und erfolgtem Verwendungsnachweis ausgezahlt.

## 7. Verfahren; Bearbeitungsentgelt

Förderanträge können bei der SIKB (Kontakt: [wohnungsbau@sikb.de](mailto:wohnungsbau@sikb.de) oder unter Tel.: 06 81/303 33 33) gestellt werden.

Die SIKB erhebt von den Förderempfängern ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 % des bewilligten Zuschusses zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Bearbeitungsentgelt ist nach Auszahlung des Zuschusses fällig.

## 8. Evaluation

Die Förderrichtlinie wird spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Wirksamkeit evaluiert.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung auf dem Elektronischen Verwaltungsvorschriften Informationssystem Saarland (ELVIS) in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Saarbrücken, den 22. Januar 2026

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

13 **Bekanntmachung  
über den Entwurf einer Ersten Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Baugewerbe**

Vom 16. Januar 2026

### I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tarifreue- und Fairer-Lohn-Gesetz –STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

### II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, hierzu eine

**Erste Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Baugewerbe**

zu erlassen.

### III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an [referat\\_f4@soziales.saarland.de](mailto:referat_f4@soziales.saarland.de), zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 16. Januar 2026

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag  
Bach

**Anhang**

Entwurf

**Erste Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Baugewerbe**

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tarifreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Baugewerbe werden wie nachstehend festgesetzt:

### § 1 Anwendungsbereich

Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Baugewerbe. Betriebe des Baugewerbes sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

### Abschnitt I

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

### Abschnitt II

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die – mit oder ohne Lieferung von

Stoffen oder Bauteilen – der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

### Abschnitt III

Betriebe, die so weit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung – mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen – gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

### Abschnitt IV

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;
3. technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses – unbeschadet der gewählten Rechtsform – für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und/oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

### Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören z. B. diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (z. B. Entfernen, Verfestigen, Be-schichten von Asbestprodukten);
4. Bautrocknungsarbeiten, d. h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;

5. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
6. Bohrarbeiten;
7. Brunnenbauarbeiten;
8. chemische Bodenverfestigungen;
9. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (z. B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesse-rungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
10. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);
11. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
12. Fassadenbauarbeiten;
13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;
14. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
15. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
16. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfü-gung von Verblendmauerwerk und von Anschlüs-sen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;
17. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
18. Gleisbauarbeiten;
19. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
20. Hochbauarbeiten;
21. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
22. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
23. Maurerarbeiten;

24. Rammarbeiten;
25. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
26. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
27. Schalungsarbeiten;
28. Schornsteinbauarbeiten;
29. Spreng-, Abbruch- und Entrümmerungsarbeiten;
30. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
31. Stakerarbeiten;
32. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – der Betrieb mindestens eines beteiligen Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
33. Straßenwalzarbeiten;
34. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabitzarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
35. Terrazzoarbeiten;
36. Tiefbauarbeiten;
37. Trocken- und Montagebauarbeiten (z. B. Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
38. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
39. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
40. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
41. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (z. B. Wasserstraßenbau, Wassерbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
42. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

## Abschnitt VI

(1) Betriebe, soweit in ihnen die unter den Absätzen I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diese Verordnung. Betrieb im Sinne dieser Verordnung ist auch eine selbstständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von den

Abschnitten I bis IV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt.

(2) Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbstständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von dieser Verordnung erfasst, wenn sie von einer spezielleren Verordnung erfasst werden.

## Abschnitt VII

Nicht erfasst werden Betriebe:

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbaggerei,
9. des Parkettlegerhandwerks,
10. der Säurebauindustrie,
11. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier)-, Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden,
12. des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagenbaues, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
13. des Steinmetzhandwerks.

## § 2 Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung

auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

### § 3

#### Eingruppierung der gewerblichen Arbeitnehmer

(1) Für die Eingruppierung des Arbeitnehmers sind seine Ausbildung, Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihm auszuübende Tätigkeit maßgebend. Führt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen genannt sind, wird er in diejenige Gruppe eingruppiert, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht. Die Selbstständigkeit des Arbeitnehmers wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass seine Tätigkeit beaufsichtigt wird.

(2) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Gesamt tarifstundenlohn (GTL) der für ihn maßgebenden Lohngruppe; dieser setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) zusammen.

(3) Der Bauzuschlag wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde gewährt, nicht jedoch für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord).

(4) Übernimmt der Arbeitnehmer außerhalb seiner Arbeitszeit mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug die Beförderung von Arbeitnehmern zur Bau- oder Arbeitsstelle des Betriebes (Hin- und/oder Rückfahrt), so ist die Vergütung für diese Tätigkeit einzelvertraglich zu regeln.

(5) Es werden folgende Lohngruppen festgelegt:

#### LG 1: Werker/Maschinenwerker

Tätigkeit:

- einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung,
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Bau maschinen und Geräten nach Anweisung.

Regelqualifikation: Keine.

Tätigkeitsbeispiele:

- Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstof fen auf der Baustelle,
- Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln,
- Reinigungs- und Aufräumarbeiten,
- Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen,
- Mischen von Mörtel und Beton,
- Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kom pressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämm er, Ver dichtungs maschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten,

- Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkon struktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfaches Armie rungsputz mit Einlegen des Armierungsgewebes,
- Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Bau maschinen und Geräten,
- manuelle Erdarbeiten,
- manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben.

#### LG 2: Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer

Tätigkeit: fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistun gen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätig keit) nach Anleitung.

Regelqualifikation:

- baugewerbliche Stufenausbildung in der 1. Stufe,
- anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbildung kei ne Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet,
- Baumaschinistenlehrgang,
- anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten.

Tätigkeitsbeispiele:

#### Asphaltierer (Asphaltdichter, Asphalteur)

- Vorbereiten des Untergrundes
- Erhitzen und Herstellen von Asphalten
- Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse

#### Baustellen-Magaziner

- Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeu gen und Geräten
- Bereithalten und Warten der Werkzeuge, Ge räte und Schutzausrüstungen
- Führen von Bestandslisten

#### Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter)

- Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen
- Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen
- Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung
- Einteilen und Einbauen der Stahlbetonbe wehrungen

#### Fertigteilbauer

- Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigbauteile
- Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellen von Verbundbauteilen</li> <li>• Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen</li> </ul> <p><b>Fuger, Verfuger</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellen von Fugenmörtel aller Art</li> <li>• Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen</li> <li>• Ausführen von Fugarbeiten – auch mit dauerelastischen Fugenmassen – und der erforderlichen Reinigungsarbeiten, Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste</li> </ul> <p><b>Gleiswerker</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellen des Untergrundes</li> <li>• Verlegen von Schwänen und Schienen</li> </ul> <p><b>Mineur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau</li> <li>• Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten</li> </ul> <p><b>Putzer (Fassadenputzer, Verputzer)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereiten des Untergrundes</li> <li>• Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel</li> <li>• Zurichten und Befestigen von Putzträgern</li> <li>• Herstellen und Aufbringen von Putzen</li> <li>• Oberflächenbearbeitung von Putzen, Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste</li> </ul> <p><b>Rabitzer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellen der Unterkonstruktionen</li> <li>• Anbringen der Putzträger, Auf- und Abbau der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste</li> </ul> <p><b>Rammer (Pfahlrammer)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten</li> <li>• Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände</li> </ul> <p><b>Rohrleger</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellen von Rohrgräben und Rohrgrabenverkleidungen sowie Verlegen von Rohren</li> <li>• Abdichten von Rohrverbindungen</li> <li>• Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen</li> </ul> <p><b>Schalungsbauer (Einschaler)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zurichten von Schalungsmaterial und bearbeiten, durchsägen und hobeln</li> <li>• Herstellen von Schalplatten</li> <li>• Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen</li> </ul>	<p><b>Schwarzdeckenbauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereiten des Untergrundes</li> <li>• Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut</li> <li>• Einbauen und Verdichten des Mischgutes</li> <li>• Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken</li> </ul> <p><b>Betonstraßenwerker</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten</li> <li>• Herstellen von Betonstraßendecken</li> </ul> <p><b>Schweißer (Glasschweißer, Lichtbogenschweißer)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insbesondere sägen, feilen und bohren</li> <li>• Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch</li> </ul> <p><b>Terrazzoleger</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellen von Terrazzomischungen</li> <li>• Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche</li> <li>• Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo</li> </ul> <p><b>Wasser- und Landschaftsbauer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellen von Uferbefestigungen</li> <li>• Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen</li> <li>• Ausführen einfacher Maurer-, Beton- und Pflasterarbeiten</li> </ul> <p><b>Maschinisten</b></p> <p>Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten</p> <p><b>Kraftfahrer</b></p> <p>Führen von Kraftfahrzeugen</p> <p><b>LG 2 a: Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V als Baufacharbeiter im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses</b></p> <p><b>LG 2 b: Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe</b></p> <p><b>LG 3: Facharbeiter/Baugeräteführer/Berufskraftfahrer</b></p> <p>Tätigkeit: Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes.</p> <p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— baugewerbliche Stufenausbildung in der 2. Stufe im 1. Jahr,</li> <li>— baugewerbliche Stufenausbildung in der 2. Stufe und Berufserfahrung,</li> </ul>
--	---

- anerkannte Ausbildung außerhalb der baugeblichen Stufenausbildung,
- anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung,
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbildung keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung,
- Berufsausbildung zum Baugeräteführer,
- Prüfung als Berufskraftfahrer,
- durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.

#### **LG 4: Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer**

Tätigkeit: selbstständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes.

Regelqualifikation:

- baugebliche Stufenausbildung in der 2. Stufe ab dem 2. Jahr der Tätigkeit,
- Prüfung als Baumaschinenführer
- Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem 3. Jahr der Tätigkeit,
- durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.

#### **LG 5: Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter**

Tätigkeit:

- Führen einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit, oder selbstständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten,
- selbstständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung,
- Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung.

Regelqualifikation:

- Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter,
- Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung,
- Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung.

Als Vorarbeiterprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012.

#### **LG 6: Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister**

Tätigkeit: Führen und Anleiten einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit.

Regelqualifikation:

- Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier,

- Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung.

Als Werkpolierprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012.

### **§ 4 Lohnregelung**

Für die in § 3 festgelegten Lohngruppen gelten folgende Bruttostundenlöhne in Euro:

Lohngruppe	TL	BZ	GTL
6	28,06	1,66	29,72
5	25,77	1,52	27,29
4	24,60	1,45	26,05
3	22,64	1,33	23,97
2a	22,10	1,30	23,40
2b	20,02	1,18	21,20
2	17,69	1,04	18,73
1	14,98	0,88	15,86
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	25,34	1,50	26,84
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,98	1,47	26,45

### **§ 5 Löhne für stationär beschäftigte Arbeitnehmer**

Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum arbeitszeitlich überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste, beschäftigt werden, erhalten den Tarifstundenlohn, nicht jedoch den Bauzuschlag, soweit dadurch der Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden erhalten diese Arbeitnehmer den Tarifstundenlohn und den Bauzuschlag (Gesamt tarifstundenlohn).

### **§ 6 Löhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten**

(1) Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf den in Absatz 2 genannten Lohn der Stuckateure und Gipser, wenn sie überwiegend folgende Tätigkeiten ausführen:

- a) Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
- b) Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragstuck;

- c) Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
- d) Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.
- (2) Der Bruttostundenlohn für die Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4 beträgt in Euro:

TL	BZ	GTL
25,34	1,50	26,84

(3) In Betrieben, die überwiegend Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- a) Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- b) Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),
- c) Sanieren von Außenputz,
- d) dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- e) Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen,
- f) Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von § 4 Anspruch auf nachstehende Bruttostundenlöhne in Euro:

Lohngruppe	GTL	GTL
	Ab 1. April 2026	Ab 1. Juni 2026
4	19,42	20,00
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	20,39	21,00
3	18,45	19,00

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne. Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 4 ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

Lohngruppe	GTL	GTL
	Ab 1. April 2026	Ab 1. Juni 2026
4	19,42	20,00
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	20,39	21,00
3	18,45	19,00

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 4 ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

## § 8 Eingruppierung feuerungstechnisches Gewerbe

(1) Abweichend von § 3 werden die Lohngruppen im feuerungstechnischen Gewerbe wie folgt festgelegt:

Feuerungs- und Ofenbau	
Lohngruppe 6	Feuerungs- und Ofenbau-Werkpolier und Ofenwärter im Feuerungsbau
Lohngruppe 5	Feuerungs- und Ofenbau-Vorarbeiter
Lohngruppe 4	Spezialfacharbeiter im Feuerungs- und Ofenbau (Feuerungs- und Schornsteinbauer)
Lohngruppe 3	Facharbeiter
Lohngruppe 2	Fachwerker

Schornsteinbau	
Lohngruppe 6	Schornsteinbau-Werkpolier
Lohngruppe 5	Schornsteinbau-Vorarbeiter
Lohngruppe 4	Spezialfacharbeiter im Schornsteinbau (Feuerungs- und Schornsteinbauer)
Lohngruppe 3	Facharbeiter
Lohngruppe 2	Fachwerker

(2) Werker haben für die Zeit ihrer Tätigkeit auf dem Schornstein Anspruch auf den Lohn des Fachwerklers im Schornsteinbau.

(3) Arbeitnehmer haben Anspruch auf den jeweiligen Lohn der Lohngruppe 5 für die Zeit, in der sie selbstständig eine Baustelle mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter führen.

(4) Basis für die Löhne im feuerungstechnischen Gewerbe ist der jeweilige Gesamttarifstundenlohn der entsprechenden Lohngruppe im Baugewerbe (§ 3). Hinzu kommt ein Feuerungsbauzuschlag (FZ) je Lohngruppe im feuerungstechnischen Gewerbe.

## § 7 Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- a) oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- b) Abdichtungsarbeiten,
- c) Sanierputzarbeiten,
- d) Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von § 4 Anspruch auf nachstehende Bruttostundenlöhne in Euro:

**§ 9****Löhne für das feuerungstechnische Gewerbe**

Für die Lohngruppen in § 8 gelten folgende Bruttostundenlöhne in Euro:

**Feuerungs- und Ofenbau**

<b>Lohngruppe</b>	<b>Basis</b>	<b>FZ</b>	<b>GTL</b>
6	29,72	0,34	30,06
5	27,29	0,80	28,09
4	26,05	0,38	26,43
3	23,97	0,48	24,45
2	18,73	0,91	19,64

**Schornsteinbau**

<b>Lohngruppe</b>	<b>Basis</b>	<b>FZ</b>	<b>GTL</b>
6	29,72	1,39	31,11
5	27,29	1,70	28,99
4	26,05	1,44	27,49
3	23,97	1,23	25,20
2	18,73	1,36	20,09

**§ 10****Eingruppierung der Angestellten und Poliere**

(1) Für die Eingruppierung des Angestellten sind die Art und der Umfang seiner Tätigkeit, der Grad der Selbstständigkeit und der Umfang der Verantwortung und, soweit dies für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist, darüber hinaus seine Berufsausbildung entscheidend, es sei denn, die fehlende Berufsqualifikation wird durch eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation ersetzt. Die Selbstständigkeit und die Verantwortung des Angestellten werden nicht dadurch beeinträchtigt, dass seine Tätigkeit durch Vorgesetzte beaufsichtigt wird.

(2) Übt ein Angestellter mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen genannt sind, wird er in diejenige Gruppe eingruppiert, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(3) Es werden folgende Gehaltsgruppen festgelegt:

**A I**

Angestellte, die einfache Tätigkeiten durchführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.

**A II**

Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung durchführen, für die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Richtbeispiele:

1. Erstellen einfacher Schal-, Bewehrungs- und sonstiger einfacher Pläne,

2. Massenermittlungen für einfache Bauteile,
3. Ausführen einfacher Vermessungsarbeiten,
4. Vorbereiten und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen unter Anleitung in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
5. Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Gerätewaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
6. Schreiben vorgegebener Texte und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten,
7. Bedienen von Kommunikationsanlagen.

**A III**

Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung durchführen, für die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Richtbeispiele:

1. Erstellen von Schal-, Bewehrungs- und sonstigen Plänen,
2. Massenermittlungen für Bauteile,
3. Ausführen von Vermessungsarbeiten nach allgemeiner Anleitung,
4. Vorbereiten und Ausführen fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
5. Ausführen von Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Gerätewaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
6. Schreiben vorgegebener Texte und Tabellen sowie Ausführen fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten,
7. Bedienen von Kommunikationsanlagen in Verbindung mit anderen Kommunikations- oder Verwaltungsaufgaben,
8. Archivaufgaben.

**A IV**

Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Richtbeispiele:

1. Anfertigen von Plänen,

2. Einfache Aufmaßberstellungen und Massenermittlungen,
3. Ausführen von Vermessungsarbeiten,
4. Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
5. Bearbeiten von Teilaufgaben im Personalwesen, im Einkauf, in der Gerätewaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
6. Ausführen von Sekretariatsarbeiten.

**A V**

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftssakademie) und die erforderliche Berufserfahrung oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Richtbeispiele:

1. Anfertigen von Plänen, Konstruktionen sowie Massenermittlungen,
2. Ausführen von Vermessungsarbeiten einschließlich Dokumentation,
3. teilweise selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
4. Erstellen von Aufmaßen und einfachen Bauabrechnungen,
5. Erstellen von einfachen Kalkulationen,
6. Erstellen von Terminplänen sowie Planen und Organisieren von Baustelleneinrichtungen in der Arbeitsvorbereitung,
7. Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Gerätewaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
8. Einrichten von EDV-Arbeitsplätzen,
9. umfangreiche Sekretariatsarbeiten,
10. Korrespondenz in einer Fremdsprache.

**A VI**

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftssakademie) und die erforderliche Berufserfahrung oder

- eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbenen Fachkenntnisse oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Richtbeispiele:

1. Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen,
2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen,
3. Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen,
4. Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten,
5. weitgehend selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
6. Erstellen von schwierigen Aufmaßen und Bauabrechnungen,
7. Erstellen von Kalkulationen,
8. Planung von Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung,
9. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen unter Aufsicht eines verantwortlichen Bauleiters,
10. schwierige Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Gerätewaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
11. Ausführen von Teilaufgaben im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling,
12. Betreuen von EDV-Anwendern und Ausführen von Arbeiten an der Hardware,
13. Führen eines Sekretariats,
14. Korrespondenz in Fremdsprachen.

**A VII**

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftssakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die erforderliche Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbenen Fachkenntnisse oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist, und Poliere, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.

Richtbeispiele:

1. Entwerfen, Konstruieren, Berechnen von Bauwerken mit mittlerem Schwierigkeitsgrad,
2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad,
3. Anfertigen von statischen Berechnungen,
4. Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten,
5. selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
6. Erstellen von schwierigen Kalkulationen,
7. Berechnen und Erstellen von Plänen für Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung,
8. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen oder Abschnittsbauleitung,
9. Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
10. Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, ohne selbst überwiegend körperlich mitzuarbeiten,
11. schwierige und umfangreiche Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Gerätewaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
12. Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling,
13. Beraten bei EDV-Systemanwendungen, Betreuen von EDV-Netzwerken,
14. Führen des Sekretariats der Geschäftsleitung.

**A VIII**

Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und die entsprechende Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder

- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und Poliere, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.

Richtbeispiele:

1. Entwerfen, Berechnen von Baukonstruktionen,
2. Anfertigen von Objektplänen,
3. Anfertigen von umfangreichen statischen Berechnungen,
4. Planen, Ausführen und Überwachen von Ingenieurvermessungsarbeiten,
5. Überwachen, selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
6. Erstellen von besonders schwierigen Kalkulationen,
7. Entwickeln und Bearbeiten aller Aufgaben in der Arbeitsvorbereitung,
8. selbstständiges Leiten von Bauausführungen,
9. selbstständiges und eigenverantwortliches Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
10. Koordinieren und Überwachen umfangreicher Bauausführungen, gegebenenfalls einschließlich der eigenverantwortlichen Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden,
11. Verhandeln mit Bauauftraggebern und Behörden,
12. Leiten und Durchführen der kaufmännischen Arbeiten auf einer Baustelle,
13. Vorbereitung von Bilanzen,
14. besonders schwierige Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling,
15. Bearbeiten aller Aufgaben im Personalwesen, im Einkauf oder in der Angebotsbearbeitung,
16. Erstellen von EDV-Konzepten.

**A IX**

Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder

- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
- Richtbeispiele:
1. Leiten, Überwachen und Durchführen komplizierter und umfangreicher technischer oder kaufmännischer Arbeiten,
  2. Entwerfen, Berechnen komplizierter Baukonstruktionen,
  3. Anfertigen komplizierter Objektpläne,
  4. Leiten, Überwachen und Durchführen aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung,
  5. Selbstständiges Leiten von komplizierten Bauausführungen,
  6. Erstellen von Bilanzen,
  7. Verhandlungsführung mit Auftraggebern und Behörden,
  8. Erstellen von umfangreichen, komplizierten EDV-Konzepten.

#### A X

Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die

- ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

A X	7961
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und Gaswerksofen-Poliere sowie Ofenmeister	6496
Schornsteinbau-Poliere	6 763

#### § 12 Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit für gewerbliche Arbeitnehmer im Kalenderjahr beträgt 40 Stunden.

(2) In den Monaten Januar bis März und Dezember beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8 Stunden und freitags 6 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (Winterarbeitszeit). In den Monaten April bis November beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8,5 Stunden und freitags 7 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden (Sommerarbeitszeit).

(3) Für Poliere und Angestellte beträgt die regelmäßige werktägliche Wochenarbeitszeit ausschließlich der Pausen montags bis freitags acht Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

(4) Für Poliere sowie für Angestellte, deren Tätigkeit unmittelbar mit derjenigen der gewerblichen Arbeitnehmer in Verbindung steht, beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, sofern betrieblich nicht die werktägliche Arbeitszeit nach Absatz 1 vereinbart worden ist, in den Monaten Januar bis März und Dezember ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8 Stunden und freitags 6 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (Winterarbeitszeit). In den Monaten April bis November beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8,5 Stunden und freitags 7 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden (Sommerarbeitszeit).

(5) Im Übrigen gilt § 20 dieser Verordnung.

#### § 13 Zuschläge

(1) Für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sind Zuschläge gemäß Absatz 7 zu zahlen.

(2) Überstunden sind die über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit gemäß § 12 hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

(3) Nacharbeit ist die zwischen 20.00 und 5.00 Uhr geleistete Arbeit, bei Zwei-Schichten-Arbeit die zwischen 22.00 und 6.00 Uhr und bei Drei-Schichten-Arbeit die in der Nachschicht geleistete Arbeit.

(4) Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- beziehungsweise gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit.

#### § 11 Gehaltsregelung

Für die Angestellten und Poliere geltende folgende Bruttomonatsgehälter in Euro:

Gehaltsgruppe	Gehalt
A I	2983
A II	3 400
A III	3 862
A IV	4 339
A V	4 830
A VI	5 340
A VII	5 878
A VIII	6 432
A IX	7 145

(5) Bei den gewerblichen Arbeitnehmern sind für Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit der Gesamt tariffstundenlohn zu zahlen sowie die Zuschläge gemäß Absatz 7.

(6) Bei den Polieren und den Angestellten sind für Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit je Stunde 1/173 des vereinbarten Gehalts zu zahlen sowie die Zuschläge gemäß Absatz 7.

(7) Die Zuschläge betragen

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Überstunden   | 25 %,  |
| b) für Nachtarbeit   | 20 %,  |
| c) für Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen,  | 75 %,  |
| d) für Arbeiten am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 1. Mai und am 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, | 200 %, |
| e) für Arbeiten an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen,                                 | 200 %. |

(8) Fallen mehrere Zuschläge an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen

#### **§ 14 Zuschläge für das feuerungstechnische Gewerbe**

(1) Die Zuschlagsregelungen in § 13 werden durch folgende Regelung ersetzt: Für Überstunden (Mehrarbeit), Nachtarbeit, für Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember (Heiligabend und Silvester) sind folgende Zuschläge zu zahlen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Überstunden (Mehrarbeit)   | 25 v. H.,  |
| b) für Nachtarbeit  | 20 v. H.,  |
| c) für Arbeiten an Sonntagen, auf die kein gesetzlicher Feiertag fällt,   | 75 v. H.,  |
| d) für Arbeiten an Heiligabend oder Silvester, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen,                                  | 75 v. H.,  |
| e) für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie am Oster- und Pfingstsonntag, | 200 v. H., |
| f) für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, wenn diese auf einen Samstag fallen,  | 150 v. H.  |

des Gesamt tariffstundenlohns zuzüglich des Feuerungsbauzuschlags.

(2) Fallen mehrere Zuschläge an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

#### **§ 15 Urlaub**

(1) Der gewerbliche Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) Anspruch auf 30 Arbeitstage bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Die Urlaubsdauer richtet sich nach den in Betrieben des Baugewerbes zurückgelegten Beschäftigungstagen. Der Arbeitnehmer erwirbt nach jeweils 12 – als Schwerbehinderter nach jeweils 10,3 – Beschäftigungstagen Anspruch auf einen Tag Urlaub.

(3) Beschäftigungstage sind alle Kalendertage des Bestehens von Arbeitsverhältnissen in Betrieben des Baugewerbes während des Urlaubsjahres. Ausgenommen hiervon sind Tage, an denen der Arbeitnehmer der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben ist, und Tage unbezahlten Urlaubs, wenn dieser länger als 14 Tage dauert hat.

(4) Volle Beschäftigungsmonate sind zu 30 Beschäftigungstagen zu zählen; die Beschäftigungstage eines angefangenen Beschäftigungsmonats sind auszuzählen.

(5) Für Poliere und Angestellte beträgt der Urlaub im Kalenderjahr (Urlaubsjahr) 30 Arbeitstage.

(6) Samstage gelten nicht als Urlaubstage.

#### **§ 16 Urlaubsvergütung gewerbliche Arbeitnehmer**

(1) Der Arbeitnehmer erhält für den Urlaub gemäß § 15 eine Urlaubsvergütung. Die Urlaubsvergütung beträgt 14,25 vom Hundert, bei Schwerbehinderten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen 16,63 vom Hundert des Bruttolohnes. Die Urlaubsvergütung besteht aus dem Urlaubsentgelt in Höhe von 11,4 vom Hundert – bei Schwerbehinderten in Höhe von 13,3 vom Hundert – des Bruttolohnes und dem zusätzlichen Urlaubsgeld. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 25 % des Urlaubsentgelts. Es kann auf betrieblich gewährtes Urlaubsgeld angerechnet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK).

#### **§ 17 Zusätzliches Urlaubsgeld Angestellte und Poliere**

(1) Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt für jeden festgelegten Urlaubstag des Angestellten 24 Euro.

(2) Das zusätzliche Urlaubsgeld kann in einem Betrag, spätestens mit dem Gehalt für den Monat Juli, gezahlt werden.

#### **§ 18 13. Monatseinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer**

(1) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mindestens zwölf Monate (Bezugszeitraum) ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen in Höhe vom 123-fachen ihres Gesamt tariffstundenlohns.

(2) Abweichende Regelungen sind zulässig. Hierbei darf ein Betrag von 780 Euro nicht unterschritten werden.

(3) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag noch nicht zwölf, jedoch mindestens drei Monate ununterbrochen besteht, haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie bis zum Stichtag ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel des 13. Monatseinkommens gemäß Absatz 1.

### § 19

#### 13. Monatseinkommen für Angestellte und Poliere

(1) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mindestens zwölf Monate (Bezugszeitraum) ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen in Höhe von 72 vom Hundert ihres Gehalts nach § 11.

(2) Abweichende Regelungen sind zulässig. Hierbei darf ein Betrag von 780 Euro nicht unterschritten werden.

(3) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag noch nicht zwölf Monate ununterbrochen besteht, haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie bis zum Stichtag ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel des 13. Monatseinkommens gemäß Absatz 1, wenn das Beschäftigungsverhältnis am Stichtag mindestens drei Monate ununterbrochen besteht.

### § 20

#### Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

### § 21

#### Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigen Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigen Arbeitnehmers entspricht.

### § 22

#### Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 1. April 2026 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 5 STFLG).

### § 23

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

### 14 Bekanntmachung über den Entwurf einer Zweiten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gerüstbauhandwerk

Vom 16. Januar 2026

#### I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

#### II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

### Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gerüstbauhandwerk

zu erlassen.

#### III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an [referat\\_f4@soziales.saarland.de](mailto:referat_f4@soziales.saarland.de), zu übersenden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 16. Januar 2026

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag  
Bach

**Anhang**

Entwurf

**Zweite Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Gerüstbauhandwerk**

Vom — Datum einfügen —

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Gerüstbauhandwerk werden wie nachstehend festgesetzt:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Gerüstbaugewerbe. Hierunter fallen Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung mit eigenem oder fremdem Material gewerbl. Gerüste erstellen. Erfasst werden insbesondere auch Betriebe, die gewerbl. Gerüstmaterial bereitstellen oder gewerbl. die Gerüstbaulogistik, insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial, übernehmen. Das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten gehört zum Kernbereich der Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks.

(2) Nicht erfasst werden Gewerbe, die das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten nur zur Ermöglichung der jeweils zu diesen Gewerben gehörenden Tätigkeiten durchführen. Dazu gehören insbesondere die Gewerbe Maurer und Betonbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Steinmetz, Maler und Lackierer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Schreiner oder Fliesenleger.

**§ 2****Anwendungsmodalitäten**

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

**§ 3  
Eingruppierung**

(1) Für die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Berufsgruppe sind seine Ausbildung, seine Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihm auszuübende Tätigkeit maßgebend.

(2) Übt ein Arbeitnehmer Tätigkeiten aus, die in mehreren Berufsgruppen beschrieben sind, so erfolgt die Zuordnung zu derjenigen Berufsgruppe, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(3) Die Eingruppierungsmerkmale sind

**M1 Gerüstbaumeister**

Arbeitnehmer, die die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben, sofern sie Tätigkeiten entsprechend der Meisterprüfungsverordnung tatsächlich ausüben.

**I Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer**

Arbeitnehmer, die die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer bestanden haben, sofern sie zumindest eines der nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen:

- Selbstständige Führung und Überwachung mehrerer Montagekolonnen,
- Ausführung von normgerechten Aufmaßen und/oder der Abrechnung.

**II Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter**

Arbeitnehmer, die erfolgreich die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Montageleiter oder zum Gerüstbauer bestanden haben, sofern sie die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen:

- selbstständige Führung einer Montagekolonne,
- Fertigen einfacher Aufmaße.

**II a Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur**

Arbeitnehmer, die bis zum 31. Juli 2015 gemäß § 5 Ziffer 3.2.3 des Rahmentarifvertrages vom 27. Juli 1993 i. d. F. vom 11. Juni 2002 als solche eingruppiert waren.

**III Gerüstbauer**

Arbeitnehmer, die mit Erfolg die Prüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben.

**IV Geprüfter Gerüstbau-Monteur**

Arbeitnehmer, die erfolgreich die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Monteur bestanden haben, sofern sie die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen:

- selbstständiger Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung.

## V Gerüstbau-Werker

Arbeitnehmer nach sechsmonatiger Tätigkeit im Gerüstbauer-Handwerk, sofern sie die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen:

- Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung,
- Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten sowie Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen, Liften, Aufzügen und anderen maschinell betriebenen Gerüsten einschließlich der Bedienung unter Anleitung,
- Wartung und Reparatur von Gerüstmaterial.

## VI a Gerüstbau-Helfer

Arbeitnehmer, die folgende Tätigkeitsmerkmale erfüllen:

- Ausführen einfacher Arbeiten,
- Lagern, Laden und Transportieren von Gerüstmaterial auf Anweisung,
- helfende Tätigkeit bei Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten unter Anleitung.

## VI b Gerüstbau-Helfer im ersten Monat der Beschäftigung

### II Lagerarbeiter

Arbeitnehmer, die im Gerüstbauer-Handwerk, nicht aber im Gerüstbau eingesetzt werden. Sie werden nicht beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten eingesetzt. Sie transportieren und lagern Gerüst- und andere Baumaterialien.

Außerdem haben sie nach der Einarbeitung Gerüstmaterial zu warten und zu reparieren sowie sonstige im Gerüstbauer-Handwerk üblichen Lagerplatzarbeiten durchzuführen.

Sie führen diese Arbeiten sowohl auf dem Lagerplatz als auch auf den Baustellen aus.

Lagerarbeiter haben für die Zeit ihrer ausnahmsweisen Tätigkeit beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten Anspruch auf den Lohn des Gerüstbau-Helfers.

## § 4 Entgelte

(1) Die Stundenentgelte betragen brutto in Euro:

Tätigkeiten	Ab Inkrafttreten	Ab 1. Oktober 2026
M1 Gerüstbaumeister	25,99	27,14
I Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer	24,06	25,13

<b>II Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter</b>	22,14	23,12
<b>II a Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur</b>	20,98	21,91
<b>III Gerüstbauer</b>	19,25	20,10
<b>IV Geprüfter Gerüstbau-Monteur</b>	18,29	19,10
<b>V Gerüstbau-Werker</b>	17,33	18,09
<b>VI a Gerüstbau-Helfer</b>	16,36	17,09
<b>VI b Gerüstbau-Helfer</b>		
<b>im ersten Monat der Beschäftigung</b>	14,35	14,90 Ab 1.01.2027
<b>VII Lagerarbeiter</b>	15,40	16,08

(2) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

## § 5 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Ruhepausen, beträgt montags bis donnerstags acht Stunden, freitags sieben Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

(2) Durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung kann im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März (Ausgleichszeitraum) eine von der tariflichen Arbeitszeitverteilung abweichende Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktagen ohne Mehrarbeitszuschlag vereinbart werden.

## § 6 Zuschläge

(1) Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die werktäglich über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 5 Absatz 1 hinaus geleistet wird.

(2) Nachtarbeit ist zuschlagspflichtig und die Arbeit, die in der Zeit von 20.00 bis 5.00 Uhr geleistet wird.

(3) Die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit (Sonn- und Feiertagsarbeit) ist zuschlagspflichtig.

(4) Die Zuschläge betragen

- a) für Mehrarbeit 25 %,
- b) für Nachtarbeit 20 %,
- c) für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, 75 %,

- d) für Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 1. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, 200%,  
e) für Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen, 200%

des Tarifstundenlohnes.

(5) Fällt in die Nachtarbeit gleichzeitig Mehrarbeit, so sind beide Zuschläge zu bezahlen. Soweit an Sonntagen und Feiertagen über die maßgebliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet wird, gelten diese Stunden als Mehrarbeit. Der Mehrarbeitszuschlag ist neben dem Sonntags- und Feiertagszuschlag zu bezahlen. Bei gleichzeitiger Nacharbeit gelten drei Zuschläge.

### **§ 7 Urlaub**

(1) Der Jahresurlaub beträgt im Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Samstage gelten nicht als Arbeitstage.

(2) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

### **§ 8 Zusätzliches Urlaubsgeld**

Das Urlaubsentgelt für den Jahresurlaub nach § 7 beträgt 11,4 Prozent des Bruttolohns. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 30 Prozent des Urlaubsentgelts.

### **§ 9 Sonderzahlung**

(1) Der Arbeitnehmer hat nach zwölfmonatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb jeweils am 30. November gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung von 93 Tarifstundenlöhnen.

(2) Arbeitnehmer, die am 30. November eine ununterbrochene Beschäftigung im gleichen Betrieb von mehr als drei Monaten nachweisen können, haben für jeden vollen Monat ihrer Beschäftigung Anspruch auf jeweils 1/12 des in Satz 1 genannten Betrages.

(3) Das 13. Monatseinkommen kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monatseinkommen oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden.

### **§ 10 Tarifvertragliche Regelungen**

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

### **§ 11 Diskriminierungsverbot**

Einem teilzeitbeschäftigen Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigen Arbeitnehmers entspricht.

### **§ 12 Übergangsregelung**

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum Inkrafttreten (s. u.) einfügen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Rechtsnormen der Ersten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gerüstbauhandwerk vom 17. August 2023 (Amtsbl. I S. 815) entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 1 STFLG).

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Gerüstbauhandwerk vom 17. August 2023 (Amtsbl. I S. 815) außer Kraft.

### **15 Bekanntmachung über den Entwurf einer Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Dachdeckerhandwerk**

Vom 19. Januar 2026

#### **I.**

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

**II.**

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, hierzu eine

**Erste Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Dachdeckerhandwerk**

zu erlassen.

**III.**

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per E-Mail an [referat\\_f4@soziales.saarland.de](mailto:referat_f4@soziales.saarland.de), zu über senden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 19. Januar 2026

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag  
Bach

**Anhang**

Entwurf

**Erste Verordnung  
über zwingende Arbeitsbedingungen  
für die Ausführung öffentlicher Aufträge  
im Dachdeckerhandwerk**

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Dachdeckerhandwerk werden wie nachstehend festgesetzt:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Dachdeckerhandwerk gemäß Anlage A Nummer 4 Handwerksordnung.

**§ 2  
Anwendungsmodalitäten**

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

**§ 3  
Eingruppierung**

(1) Für die Eingruppierung eines Arbeitnehmers sind seine Berufsausbildung beziehungsweise seine Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Art und Dauer seiner überwiegend ausgeübten Tätigkeit maßgebend.

(2) Eingruppierung gewerbliche Arbeitnehmer

**Lohngruppe 1: Dachdecker-Helfer**

Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die im Dachdeckerhandwerk einfache Arbeiten nach Anweisung ausführen

- a) bis 6 Monate Berufszugehörigkeit
- b) vom 7. bis zum 15. Monat der Berufszugehörigkeit
- c) ab dem 16. Monat der Berufszugehörigkeit

**Lohngruppe 2: Dachdecker-Fachhelfer**

Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die Spezialtätigkeiten oder abgegrenzte Teilleistungen des Berufsbildes nach Anweisung ausführen.

**Lohngruppe 3: Dachdecker-Junggeselle**

Arbeitnehmer nach bestandener Gesellenprüfung, die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen.

<p><b>Lohngruppe 4: Dachdecker-Geselle</b></p> <p>Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung, die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen, nach 24-monatiger Tätigkeit als Dachdecker-Junggeselle.</p>	<p>Tätigkeiten in der Registratur; Bedienen von Fernsprech- und Fernschreibanlagen; Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen oder von Tonträgern; Lochen von Lochkarten sowie vergleichbare Arbeiten der Datenerfassung.</p>
<p><b>Lohngruppe 5: Dachdecker-Fachgeselle</b></p> <p>Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung, die danach mindestens drei Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig waren und aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen alle einschlägigen Arbeiten nach Anweisung fachgerecht nach Planvorgabe selbstständig ausführen sowie in der Lage sind, Mitarbeiter nachgeordneter Lohngruppen anzuleiten.</p>	<p><b>Beschäftigungsgruppe K 3</b></p> <p>Berufsausbildung:</p> <p>Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder zweijährige Handelsschule mit erfolgreichem Abschluss.</p>
<p><b>Lohngruppe 6: Vorarbeiter</b></p> <p>Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung oder einer gleichzusetzenden Qualifikation durch mehrjährige (mindestens sechs Jahre) Tätigkeit im Dachdeckerhandwerk, die aufgrund besonderer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen Arbeitsaufträge und Baustellenarbeiten im Rahmen der ihnen vom Arbeitgeber erteilten Aufträge sowie unter Anweisung und Beaufsichtigung nachgeordneter Arbeitnehmer anderer Lohngruppen eigenständig koordinieren.</p>	<p>Tätigkeitsmerkmale:</p> <p>Angestellte, die kaufmännische Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Führung von Sach- und Kontokorrentkonten; Führen und Verwalten von Lagern; Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen; Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen einschließlich Terminüberwachung; Stenogrammaufnahme und Übertragung von schwierigen Texten; selbstständiges Aufbereiten von Unterlagen für die Datenverarbeitung; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen innerhalb der Einarbeitungszeit.</p>
<p>Aufgabenbereiche: Anfertigen von Skizzen, Materialdisposition, Schreiben von Regie- und Berichtsblättern, Kenntnis und Beachtung der Unfallvorschriften, Mitarbeiterführung, Baustellenkoordinierung.</p>	<p><b>Beschäftigungsgruppe K 4</b></p> <p>Berufsausbildung:</p> <p>Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit.</p>
<p>(3) Eingruppierung kaufmännische Angestellte</p> <p><b>Beschäftigungsgruppe K 1</b></p> <p>Berufsausbildung: Keine.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale:</p> <p>Angestellte, die vorwiegend einfache und schematische Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Abheften und Sortieren von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmethoden; Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage; Maschinenschreibarbeiten einfacher Art; numerisches Lochen nach einfachen, vorbereiteten Unterlagen; Bedienen kleiner Fernsprechanlagen; Abfertigen der Post.</p>	<p>Tätigkeitsmerkmale:</p> <p>Angestellte, die selbstständig und verantwortlich arbeiten und Tätigkeiten ausüben, die umfangreiche Berufserfahrung oder gründliche Fachkenntnisse sowie Übersicht über die das Aufgabengebiet berührenden Betriebszusammenhänge erfordern.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung, in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, im Einkauf und Verkauf, in der Kalkulation und Auftragsabrechnung; Sekretariatsarbeiten einschließlich Führen schwierigen Schriftverkehrs; Bedienen von Datenverarbeitungsanlagen nach der Einarbeitungszeit sowie Durchführung von Programmierarbeiten.</p>
<p><b>Beschäftigungsgruppe K 2</b></p> <p>Berufsausbildung:</p> <p>Zweijährige Berufsausbildung als Bürogehilfe oder mindestens einjährige Handelsschule.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale:</p> <p>Angestellte, die vorwiegend einfache kaufmännische Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Einfache Arbeiten in der Buchhaltung, Lohnbuchhaltung; Kalkulation und im Rechnungswesen auch unter Verwendung von Büromaschinen; Tätigkeiten im Lager- und Materialwesen oder im Versand;</p>	<p><b>Beschäftigungsgruppe K 5</b></p> <p>Berufsausbildung:</p> <p>Wie Beschäftigungsgruppe K 4 oder eine entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale:</p> <p>Angestellte, die verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Arbeiten selbstständig zu bearbeiten. Die Ausübung der Tätigkeiten in dieser Gruppe schließt Weisungsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter ein.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Tätigkeit als Leiter des kaufmännischen Büros; Tätigkeit als Bilanzbuchhalter;</p>

Tätigkeit mit Weisungsbefugnis in kaufmännischen Teilbereichen; selbstständige Erledigung von Programmierarbeiten aller Schwierigkeitsgrade.

#### (4) Eingruppierung technische Angestellte

##### **Beschäftigungsgruppe T 1**

Berufsausbildung: Keine.

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die vorwiegend schematische Tätigkeiten oder andere einfache technische Tätigkeiten ausüben.

##### **Beschäftigungsgruppe T 2**

Berufsausbildung:

Abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk oder gleichwertige durch Schule oder Praxis erworbene Kenntnisse.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die vorwiegend fachbezogene, einfache technische oder zeichnerische Tätigkeiten ausüben.

Beispiele:

Anfertigen von Zeichnungen nach Anweisung, Erstellen von Material- und Massenauszügen nach Anweisung, Führen von Baukonten, Lagerverwaltung.

##### **Beschäftigungsgruppe T 3**

Berufsausbildung:

Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (bestandene Gesellenprüfung) und mindestens dreijährige entsprechende Tätigkeit oder Techniker oder gleichwertige durch Schule oder Praxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene, technische Ausbildung erworben werden, und die zusätzliche einschlägige Fachkenntnisse erfordern.

Beispiele:

Vorbereiten und Einrichten von Baustellen, Materialdisposition, Anleiten und Beaufsichtigen der Mitarbeiter, Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften auf der Baustelle, Aufmaß für die Kostenvoranschläge und Abrechnungen, Erstellen einfacher Leistungsverzeichnisse, Skizzen und Abrechnungen, einfacher Schriftverkehr, Kundenberatung einfacher Art und Besprechungen mit Architekten und Bauleitern, Überprüfen von Arbeitszeiten.

##### **Beschäftigungsgruppe T 4**

Berufsausbildung:

Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Techniker mit einschlägiger mehrjähriger Berufspraxis oder Ingenieure.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die selbstständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anforderung ausgeführt werden sowie gründliche Fachkenntnisse und eine entsprechende Berufserfahrung erfordern.

Beispiele: Arbeitsvorbereitung mit allen hierfür notwendigen Dispositionen, Beaufsichtigen und Leiten der Baustellen mit allen erforderlichen fachlichen Anweisungen, Überwachen der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, selbstständiges Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Skizzen und Zeichnungen, Vor- und Nachkalkulation, Beraten und Verhandeln mit Architekten, Kunden und Behörden, Aufmaß und Abrechnung aller ausgeführten Leistungen, Beaufsichtigen, Einsetzen und Unterweisen der Auszubildenden, Leiten von Kleinbetrieben und selbstständigen Betriebsabteilungen.

##### **Beschäftigungsgruppe T 5**

Berufsausbildung:

Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Techniker oder Ingenieur mit einschlägiger mehrjähriger und vertiefter Berufspraxis.

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die verantwortliche Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um schwierige Aufgaben selbstständig zu erledigen, sowie vertiefte Kenntnisse besitzen, die das Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht, das Baurecht und die Unfallverhütungsvorschriften betreffen. Die Einstufung in diese Gruppe setzt die Befähigung zur Übertragung der Dispositionsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter voraus.

Beispiele: Technische und kaufmännische Leitung des Betriebes; Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Auszubildenden; Führung des Gesamtbetriebes nach Weisung.

## § 4 Entgelt

(1) Die Stundenlöhne für die gewerblichen Arbeitnehmer betragen brutto in Euro:

Tätigkeiten	Ab Inkrafttreten	Ab 1.10.2026
<b>Lohngruppe 1: Dachdecker-Helfer</b>		
a) bis 6 Monate Berufszugehörigkeit	14,35	14,66
b) vom 7. bis zum 15. Monat der Berufszugehörigkeit	16,88	17,46
c) ab dem 16. Monat der Berufszugehörigkeit	18,01	18,62
<b>Lohngruppe 2: Dachdecker-Fachhelfer</b>	19,13	19,79

<b>Lohngruppe 3: Dachdecker-Junggeselle</b>	20,26	20,95
<b>Lohngruppe 4: Dachdecker-Geselle</b>	22,51	23,28
<b>Lohngruppe 5: Dachdecker-Fachgeselle</b>	24,76	25,61
<b>Lohngruppe 6: Vorarbeiter</b>	25,89	26,77

(2) Für die kaufmännischen Angestellten gelten folgende Bruttogehälter in Euro:

	<b>Ab Inkrafttreten</b>		<b>Ab 1.10.2026</b>	
	Stunden- entgelt	Monats- gehalt	Stunden- entgelt	Monats- gehalt
<b>Beschäf- tigungs- gruppe K 1</b>				
ab dem 1. Berufsjahr	12,82	2 167	13,22	2 235
ab dem 3. Berufsjahr	12,85	2 171	13,28	2 245
ab dem 5. Berufsjahr	14,98	2 531	15,48	2 617
<b>Beschäf- tigungs- gruppe K 2</b>				
ab dem 1. Berufsjahr	16,04	2 711	16,58	2 803
ab dem 3. Berufsjahr	17,09	2 889	17,67	2 987
ab dem 5. Berufsjahr	19,23	3 250	19,89	3 361
<b>Beschäf- tigungs- gruppe K 3</b>				
ab dem 1. Berufsjahr	19,43	3 283	20,09	3 395
ab dem 3. Berufsjahr	21,56	3 644	22,29	3 768
ab dem 5. Berufsjahr	24,81	4 193	25,65	4 335

<b>Beschäf- tigungs- gruppe K 4</b>				
ab dem 1. Berufsjahr	28,19	4 764	29,15	4 926
ab dem 3. Berufsjahr	30,34	5 128	31,37	5 302
ab dem 5. Berufsjahr	32,53	5 497	33,63	5 684
<b>Beschäf- tigungs- gruppe K 5</b>				
ab dem 1. Berufsjahr	34,69	5 862	35,86	6 061
ab dem 3. Berufsjahr	36,85	6 227	38,09	6 438

(3) Für die technischen Angestellten gelten folgende Bruttogehälter in Euro:

	<b>Ab Inkrafttreten</b>		<b>Ab 1.10.2026</b>	
	Stunden- entgelt	Monats- gehalt	Stunden- entgelt	Monats- gehalt
<b>Beschäf- tigungs- gruppe T 1</b>				
ab dem 1. Berufsjahr	12,85	2 171	13,28	2 245
ab dem 3. Berufsjahr	14,98	2 531	15,48	2 617
ab dem 5. Berufsjahr	17,09	2 889	17,67	2 987
<b>Beschäf- tigungs- gruppe T 2</b>				
ab dem 1. Berufsjahr	21,36	3 610	22,08	3 732
ab dem 3. Berufsjahr	23,48	3 969	24,28	4 104
ab dem 5. Berufsjahr	25,61	4 329	26,48	4 476

Beschäftigungsgruppe T 3				
ab dem 1. Berufsjahr	26,95	4 554	27,86	4 709
ab dem 3. Berufsjahr	28,05	4 741	29,00	4 902
ab dem 5. Berufsjahr	30,18	5 101	31,21	5 274
Beschäftigungsgruppe T 4				
ab dem 1. Berufsjahr	32,53	5 497	33,63	5 684
ab dem 3. Berufsjahr	33,58	5 676	34,72	5 868
ab dem 5. Berufsjahr	34,69	5 862	35,86	6 061
Beschäftigungsgruppe T 5				
ab dem 1. Berufsjahr	35,85	6 227	38,09	6 438
ab dem 3. Berufsjahr	38,99	6 589	40,31	6 813

(4) Übt ein Angestellter mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die verschiedenen Gehaltsgruppen zuzuordnen sind, so wird er in die Gehaltsgruppe eingestuft, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(5) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentsdegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

## § 5 Arbeitszeit

### (1) Arbeitszeit für gewerbliche Arbeitnehmer

- a) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Kalenderjahr beträgt 39 Stunden. In der Zeit von der 1. bis zur 17. Kalenderwoche sowie von der 49. Kalenderwoche bis zum Jahresende beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 37,5 Stunden. In der Zeit von der 18. bis zur 48. Kalenderwoche beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.
- b) Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt von der 18. bis zur 48. Kalenderwoche montags bis freitags 8 Stunden, in der übrigen Zeit montags bis freitags 7,5 Stunden.

### (2) Arbeitszeit für Angestellte

- a) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Kalenderjahr beträgt 39 Stunden.
- b) Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen beträgt 8 Stunden, montags bis donnerstags 8 Stunden, freitags 7 Stunden.

## § 6 Zuschläge für gewerbliche Arbeitnehmer

(1) Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 4 Absatz 1 hinaus geleistet wird.

(2) Zuschlagspflichtige Nacharbeit ist die Arbeit, die in der Zeit von 20.00 bis 5.00 Uhr geleistet wird.

(3) Die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit (Sonn- und Feiertagsarbeit) ist zuschlagspflichtig.

(4) Die Zuschläge sind aus dem Stundenlohn zu berechnen. Sie betragen

- a) für Mehrarbeit 25 v. H., bei Arbeitszeitverteilung von gewerblichen Arbeitnehmern bleiben die ersten 150 auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebenen Stunden im Ausgleichszeitraum mehrarbeitszuschlagsfrei.
- b) für Nacharbeit 20 v. H.,
- c) für Arbeit an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, 50 v. H.,
- d) für Arbeit an Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen, 150 v. H.,
- e) für Arbeit am Neujahrstag, am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag, am 1. Mai und an den Weihnachtsfeiertagen 200 v. H.

(5) Alle Zuschläge sind einzeln nebeneinander zu gewähren.

## § 7 Zuschläge für Angestellte

(1) Die über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 4 Absatz 2 hinaus geleistete Arbeitszeit (Mehrarbeit) ist zuschlagspflichtig.

(2) Nacharbeit ist zuschlagspflichtig. Nacharbeit ist die Arbeit zwischen 20.00 und 5.00 Uhr.

(3) Die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit (Sonn- und Feiertagsarbeit) ist zuschlagspflichtig.

(4) Für Mehrarbeit sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind je Stunde 1/169 des Monatsgehalts zu zahlen sowie hieraus folgende Zuschläge:

- a) für Mehrarbeit 25 v. H.,
- b) für Nacharbeit 20 v. H.,

- c) für Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, 50 v. H.,
  - d) für Arbeit an Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen, 150 v. H.,
  - e) für Arbeit am Neujahrstag, am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag, am 1. Mai und an den Weihnachtsfeiertagen 200 v. H.
- (5) Alle Zuschläge sind einzeln nebeneinander zu gewähren.

## § 8 Urlaub

- (1) Die Dauer des Jahrsurlaubs wird nach der Dauer der Gewerkzugehörigkeit bemessen.
- (2) Die Gewerkzugehörigkeit wird ab dem Tag der Arbeitsaufnahme der ersten Tätigkeit oder der Ausbildung im Dachdeckerhandwerk gerechnet.
- (3) Samstage gelten nicht als Arbeitstage.
- (4) Die Dauer des Jahrsurlaubs für gewerbliche Arbeitnehmer beträgt
  - bis 10 Jahre Gewerkzugehörigkeit 26 Arbeitstage,
  - bis 19 Jahre Gewerkzugehörigkeit 28 Arbeitstage,
  - ab 20 Jahre Gewerkzugehörigkeit 30 Arbeitstage.
- (5) Die Dauer des Jahresurlaubs für Angestellte beträgt
  - bis 10 Jahre Gewerkzugehörigkeit 26 Arbeitstage,
  - bis 15 Jahre Gewerkzugehörigkeit 27 Arbeitstage,
  - bis 18 Jahre Gewerkzugehörigkeit 28 Arbeitstage,
  - bis 19 Jahre Gewerkzugehörigkeit 29 Arbeitstage,
  - ab 20 Jahre Gewerkzugehörigkeit 30 Arbeitstage.
- (6) Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

## § 9 Zusätzliches Urlaubsgeld

Die Höhe des zusätzlichen Urlaubsgeldes beträgt für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte 25 % des Urlaubsentgelts.

## § 10 Sonderzahlung

- (1) Jeder gewerbliche Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November des laufenden Jahres zwölf Monate ununterbrochen besteht, hat Anspruch auf Zahlung eines vollen Teiles eines 13. Monatseinkommens.
- (2) Die Höhe des Anspruchs auf einen vollen Teil eines 13. Monatseinkommens beträgt das 89-Fache des effektiven Bruttodurchschnittsstundenlohns.
- (3) Gewerbliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis im Dachdeckerhandwerk am 30. November

mindestens ununterbrochen drei Monate besteht, haben Anspruch auf ein Zwölftel des in Absatz 1 genannten Betrages für jeden Beschäftigungsmonat.

- (4) Als Beschäftigungsmonat gilt jeder Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wenigstens zwölf Arbeitstage bestand.
- (5) Die Zahlung wird fällig mit der Lohnabrechnung des Monats November.
- (6) Angestellte erhalten nach dieser Verordnung keine Sonderzahlung.

## § 11 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

## § 12 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigen Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

## § 13 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum einfügen (s. u.) – durch Bekanntmachung eingeleitet worden sind, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren gewerblichen Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen (§ 3 Absatz 5 STFLG), und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzu Vollziehen.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft.

## Stellenausschreibungen

17

### Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 21. Januar 2026

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, zum 1. August 2026 mehrere

**Beschäftigte (m/w/d) im allgemeinen Vollzugsdienst  
(Aufsichtsdienst)  
mit dem Ziel der späteren Übernahme  
in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des  
mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes  
(mittlere Beamtenlaufbahn)**

in Vollzeit einzustellen. Die Eingruppierung erfolgt zunächst in Entgeltgruppe 4 TV-L.

**Deine Qualifikation:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Hauptschulabschluss (bzw. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand) und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Besonderes Interesse besteht an Bewerberinnen und Bewerbern, die

- eine Ausbildung in einem der folgenden Berufsbeziehe abgeschlossen haben:
  - Gesundheitswesen (insbesondere als Rettungsassistent, Pflegefachfrau/Pflegefachmann o. Ä.)
  - Bauhandwerk (Stuckateur, Maurer, Zimmermann [m/w/d])
  - Bäckerhandwerk
  - Elektrohandwerk
- über eine Meisterqualifikation – insbesondere in einem der nachstehenden Berufsfelder – verfügen oder bereit sind, zeitnah eine solche berufsbegleitend zu erwerben:
  - Metallbau
  - Elektrohandwerk
  - Installateur- und Heizungsbauwesen
  - Bauhandwerk (Stuckateur, Maurer, Zimmermann [m/w/d])
  - Kfz-Handwerk
  - Schreinerhandwerk
  - Malerhandwerk

**Kurzvorstellung  
der saarländischen Landesverwaltung:**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedenen Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werde auch Du #BerufsSaarländer (m/w/d)!

**Kurzvorstellung der Justizvollzugseinrichtungen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz:**

Die Justizvollzugsanstalten Saarbrücken und Ottweiler sind für die Beaufsichtigung und Betreuung der saarländischen Inhaftierten zuständig. Neben einem zukunftssicheren Arbeitsplatz erwarten Dich eine verantwortungsvolle Tätigkeit und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten.

**Bewirb Dich jetzt:**

Bewerbungen sind **bis spätestens 14. Februar 2026** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken zu richten.

**Der Bewerbung sind beizufügen:**

- Kopien der Schulabgangs- bzw. -abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (einschließlich Berufsschule)
- Kopie des Nachweises über die abgeschlossene Berufsausbildung einschließlich des entsprechenden Zeugnisses, gegebenenfalls Kopien der Nachweise über die Meisterprüfung mit Prüfungszeugnis
- soweit vorhanden, Kopien der Arbeitszeugnisse des Ausbildungsbetriebs und der Arbeitszeugnisse über frühere berufliche Tätigkeiten (ein Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers ist nicht erforderlich)
- ein Lebenslauf
- Kopien der Zeugnisse über abgeleistete Praktika
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Dienstzeiten bei der Bundeswehr bzw. Zivildienst absolviert haben, Dienstzeugnisse oder Zwischenbeurteilungen

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen stehen Frau Reinert ([i.reinert@justiz.saarland.de](mailto:i.reinert@justiz.saarland.de); Tel. 0681/501-5199) und Frau Wamme ([e.wamme@justiz.saarland.de](mailto:e.wamme@justiz.saarland.de); Tel. 0681/501-5426) gerne zur Verfügung.

**Weiteres:**

Die Eingruppierung erfolgt zunächst in Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Sobald in den nächsten Jahren Ausbildungsstellen frei werden, erfolgt bei Bewährung die Übernahme in den 21-monatigen Vorbereitungsdienst. Dieser umfasst neben der praktischen Ausbildung in den saarländischen Vollzugsanstalten drei theoretische Lehrgänge an der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich.

Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Befruchtung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, das mit Ablegung der Laufbahnprüfung endet. Ein Anspruch auf Übernahme nach der Laufbahnprüfung besteht nicht. Jedoch sind bisher alle erfolgreich geprüften Anwärterinnen und Anwärter – sofern sie sich während der Ausbildung bewährt hatten – unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden.

Die Bewerberauswahl erfolgt im Rahmen eines Eignungstests, welcher aus einem Sporttest, einer schriftlichen Prüfung und einem Vorstellungsgespräch besteht. Weitere Informationen können im Internet unter [www.saarland.de](http://www.saarland.de) (dort: Themenportal Justizvollzug > Berufe und Ausbildung im Justizvollzug > mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst) abgerufen werden.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

#### **Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO**

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz

Franz-Josef-Röder-Str. 17

66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz

Der behördliche Datenschutzbeauftragte

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de](mailto:datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de)

#### **Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherungsdauer**

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtenverfahrgesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

#### **Ihre Rechte**

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Straße 12

66111 Saarbrücken

Tel.: 06 81/947 81-0

Telefax: 06 81/947 81-29

E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

18

## Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 21. Januar 2026

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### einen Meister/eine Meisterin im Kfz-Handwerk

für den Einsatz als Werkmeister/in in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken einzustellen.

Voraussetzung für den Einsatz im Werkdienst einer Justizvollzugsanstalt ist neben der handwerklichen Qualifikation auch

- der erfolgreiche Abschluss des 21-monatigen Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (mittlere Beamtenlaufbahn) und
- der erfolgreiche Abschluss einer 6-monatigen Einführungszeit in einem Werkbetrieb der Justizvollzugsanstalt.

Den Angehörigen dieser Laufbahn obliegt die Beaufsichtigung und Betreuung der Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt sowie insbesondere die handwerkliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen in den Werkbetrieben der Justizvollzugsanstalt und die dort üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Betriebsorganisation, Kalkulation und Buchführung.

Bewerberinnen und Bewerber müssen

- einen Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
- den erfolgreichen Abschluss der Meisterprüfung im Kfz-Handwerk nachweisen.

### Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung:

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedenen Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werde auch Du #BerufsSaarländer (m/w/d)!

### Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken:

Die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken ist als Anstalt höchster Sicherheitsstufe zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen (geschlossener Vollzug). Neben einem zukunftssicheren Arbeitsplatz erwarten Sie ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet.

### Bewerb Dich jetzt:

Bewerbungen sind **bis spätestens 14. Februar 2026** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Kopien der Schulabgangs- bzw. -abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (einschließlich Berufsschule)
- Kopie des Nachweises über die abgeschlossene Berufsausbildung einschließlich des entsprechenden Zeugnisses, gegebenenfalls Kopien der Nachweise über die Meisterprüfung mit Prüfungszeugnis
- soweit vorhanden, Kopien der Arbeitszeugnisse des Ausbildungsbetriebs und der Arbeitszeugnisse über frühere berufliche Tätigkeiten (ein Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers ist nicht erforderlich)
- ein Lebenslauf
- Kopien der Zeugnisse über abgeleistete Praktika
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Dienstzeiten bei der Bundeswehr bzw. Zivildienst absolviert haben, Dienstzeugnisse oder Zwischenbeurteilungen

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen stehen Frau Reinert ([i.reinert@justiz.saarland.de](mailto:i.reinert@justiz.saarland.de); Tel. 06 81/501-51 99) und Frau Wamme ([e.wamme@justiz.saarland.de](mailto:e.wamme@justiz.saarland.de); Tel. 06 81/501-54 26) gerne zur Verfügung.

### Weiteres:

Bei Bewährung erfolgt die Übernahme in den 21-monatigen Vorbereitungsdienst zum nächstmöglichen Termin. Der Vorbereitungsdienst umfasst neben der praktischen Ausbildung in den saarländischen Vollzugsanstalten drei theoretische Lehrgänge an der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich. Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, das mit Ablegung der Laufbahnprüfung endet. In Abhängigkeit vom Einstellungstermin kann der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ein Zeitraum von wenigen Monaten im Beschäftigtenverhältnis vorausgehen, in dem die Eingruppierung in Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfolgt.

Ein Anspruch auf Übernahme nach der Laufbahnprüfung besteht nicht. Jedoch sind bisher alle erfolgreich geprüften Anwärterinnen und Anwärter – sofern sie sich während der Ausbildung bewährt hatten – unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden.

Nach Übernahme in das Probeverhältnis in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes kann dann die Zulassung zur 6-monatigen Einführungszeit für den Werkdienst erfolgen.

Die Bewerberauswahl erfolgt im Rahmen eines Eignungstests, welcher aus einem Sporttest, einer schriftlichen Prüfung und einem Vorstellungsgespräch besteht. Weitere Informationen können im Internet unter [www.saarland.de](http://www.saarland.de) (dort: Themenportal Justizvollzug > Berufe und Ausbildung im Justizvollzug > mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst) abgerufen werden.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauенförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

#### **Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO**

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:  
Ministerium der Justiz  
Franz-Josef-Röder-Str. 17  
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:  
Ministerium der Justiz  
Der behördliche Datenschutzbeauftragte  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de](mailto:datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de)

#### **Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherungsdauer**

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtenvertrags.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

#### **Ihre Rechte**

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Straße 12  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/94781-0  
Telefax: 0681/94781-29  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

---

#### **19 Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz**

Vom 21. Januar 2026

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### einen Meister/eine Meisterin im Schreinerhandwerk

für den Einsatz als Werkmeister/in in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken einzustellen.

Voraussetzung für den Einsatz im Werkdienst einer Justizvollzugsanstalt ist neben der handwerklichen Qualifikation auch

- der erfolgreiche Abschluss des 21-monatigen Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (mittlere Beamtenlaufbahn) und
- der erfolgreiche Abschluss einer 6-monatigen Einführungszeit in einem Werkbetrieb der Justizvollzugsanstalt.

Den Angehörigen dieser Laufbahn obliegt die Beaufsichtigung und Betreuung der Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt sowie insbesondere die handwerkliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen in den Werkbetrieben der Justizvollzugsanstalt und die dort üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Betriebsorganisation, Kalkulation und Buchführung.

Bewerberinnen und Bewerber müssen

- einen Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
- den erfolgreichen Abschluss der Meisterprüfung im Schreinerhandwerk nachweisen.

### Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung:

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedenen Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werde auch Du #BerufsSaarländer (m|w|d)!

### Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken:

Die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken ist als Anstalt höchster Sicherheitsstufe zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen (geschlossener Vollzug). Neben einem zukunftssicheren Arbeitsplatz erwarten Sie ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet.

### Bewirb Dich jetzt:

Bewerbungen sind **bis spätestens 14. Februar 2026** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvoll-

zug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Kopien der Schulabgangs- bzw. -abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (einschließlich Berufsschule)
- Kopie des Nachweises über die abgeschlossene Berufsausbildung einschließlich des entsprechenden Zeugnisses, gegebenenfalls Kopien der Nachweise über die Meisterprüfung mit Prüfungszeugnis
- soweit vorhanden, Kopien der Arbeitszeugnisse des Ausbildungsbetriebs und der Arbeitszeugnisse über frühere berufliche Tätigkeiten (ein Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers ist nicht erforderlich)
- ein Lebenslauf
- Kopien der Zeugnisse über abgeleistete Praktika
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Dienstzeiten bei der Bundeswehr bzw. Zivildienst absolviert haben, Dienstzeugnisse oder Zwischenbeurteilungen

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen stehen Frau Reinert ([i.reinert@justiz.saarland.de](mailto:i.reinert@justiz.saarland.de); Tel. 0681/501-5199) und Frau Wamme ([e.wamme@justiz.saarland.de](mailto:e.wamme@justiz.saarland.de); Tel. 0681/501-5426) gerne zur Verfügung.

### Weiteres:

Bei Bewährung erfolgt die Übernahme in den 21-monatigen Vorbereitungsdienst zum nächstmöglichen Termin. Der Vorbereitungsdienst umfasst neben der praktischen Ausbildung in den saarländischen Vollzugsanstalten drei theoretische Lehrgänge an der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich. Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, das mit Ablegung der Laufbahnprüfung endet. In Abhängigkeit vom Einstellungstermin kann der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ein Zeitraum von wenigen Monaten im Beschäftigtenverhältnis vorausgehen, in dem die Eingruppierung in Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfolgt.

Ein Anspruch auf Übernahme nach der Laufbahnprüfung besteht nicht. Jedoch sind bisher alle erfolgreich geprüften Anwärterinnen und Anwärter – sofern sie sich während der Ausbildung bewährt hatten – unmit-

telbar nach Beendigung der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden.

Nach Übernahme in das Probeverhältnis in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes kann dann die Zulassung zur 6-monatigen Einführungszeit für den Werkdienst erfolgen.

Die Bewerberauswahl erfolgt im Rahmen eines Eignungstests, welcher aus einem Sporttest, einer schriftlichen Prüfung und einem Vorstellungsgespräch besteht. Weitere Informationen können im Internet unter [www.saarland.de](http://www.saarland.de) (dort: Themenportal Justizvollzug > Berufe und Ausbildung im Justizvollzug > mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst) abgerufen werden.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

### **Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO**

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz  
Franz-Josef-Röder-Str. 17  
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz  
Der behördliche Datenschutzbeauftragte  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de](mailto:datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de)

### **Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherungsdauer**

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamten Gesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

### **Ihre Rechte**

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Straße 12  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 06 81/947 81-0  
Telefax: 06 81/947 81-29  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

---

### **23 Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz**

Vom 16. Januar 2026

In der Justizvollzugsanstalt Ottweiler soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## **eine zweite Anstaltsärztin/ein zweiter Anstaltsarzt (m/w/d)**

eingestellt werden. Wir bieten eine attraktive Vergütung nach dem Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist grundsätzlich auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis (Beförderungsmöglichkeiten bis A 16) möglich.

### **Ihre Aufgaben**

- Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Ottweiler (auch in Zusammenarbeit mit externen Krankenhäusern und Fachärzten)
- Beratung der Anstaltsleitung in medizinischen Fragen betreffend die Gefangenen
- Beurteilung der Haftfähigkeit bei Aufnahme von Gefangenen bzw. der Erforderlichkeit der Einleitung medizinischer Maßnahmen
- Beurteilung, ob Gefangene einer stationären Krankenhausbehandlung bedürfen und daher in ein Justizvollzugskrankenhaus zu verlegen sind

### **Ihre Qualifikation**

- abgeschlossenes Studium der Medizin und Approbation
- berufliche Erfahrungen im allgemeinmedizinischen oder internistischen Bereich
- Erfahrungen in der Behandlung von verhaltensauffälligen Personen (erwünscht)
- Facharztweiterbildung im Bereich Innere/Allgemeinmedizin sowie Erfahrungen im psychiatrischen und suchtmedizinischen Bereich (erwünscht)
- Einsatz- und Entscheidungsfreude
- die Bereitschaft, sich mit den besonderen gesundheitlichen Problemen inhaftierter Menschen zu befassen
- Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz sind von Vorteil

### **Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung**

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedenen Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

### **Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Ottweiler**

Die Justizvollzugsanstalt Ottweiler ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen.

Der zukunftssichere Arbeitsplatz bietet eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit geprägte Tätigkeit. Sie bewegen sich außerhalb kassenärztlicher Abrechnungszwänge und gesundheitspolitischer Auflagen. Nacht- und Wochenenddienste sind derzeit nicht vorgesehen. Die weiterhin gebotenen regelmäßigen Arbeitszeiten ermöglichen eine gute Vereinbarkeit von Arbeit und Familie.

Die Tätigkeit ist im medizinischen Revier der Justizvollzugsanstalt angesiedelt und wird in Zusammenarbeit mit dem derzeit tätigen Anstaltsarzt wahrgenommen.

Gerne können Sie zur Vorbereitung Ihrer Entscheidung bei uns hospitieren.

### **Bewerben Sie sich jetzt**

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Herr Wirbel ([c.wirbel@justiz.saarland.de](mailto:c.wirbel@justiz.saarland.de), Tel. 0681/501-5432) gerne zur Verfügung. Bei Fragen zur ausgeschriebenen Stelle gibt Herr Bauer ([m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de](mailto:m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de), Tel. 06824/306-215) Auskunft.

### **Weiteres**

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländi-

sche Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

#### **Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO**

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz  
Franz-Josef-Röder-Str. 17  
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz  
Der behördliche Datenschutzbeauftragte  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de](mailto:datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de)

#### **Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherungsdauer**

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichteinreichung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamten Gesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

#### **Ihre Rechte**

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Straße 12  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 06 81/947 81-0  
Telefax: 06 81/947 81-29  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

---

#### **25 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Vom 27. Januar 2026

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

##### **Referenten des höheren Dienstes (m/w/d)**

in Referat E/3 – Gewerberecht, Geldwäscheprävention – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren.

Im Referat E/3 werden Aufgaben der obersten Gewerbebehörde des Landes wahrgenommen. Das Spektrum reicht von Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht, Beratung und Unterstützung der Gewerbebehörden beim Vollzug, überregionaler Gremienarbeit bis hin zur mitgestaltenden Beteiligung bei einschlägiger Gesetzgebung. Ein gewichtiger Schwerpunkt der Arbeit ist das gewerbliche Spielrecht, das einen breiten Bogen spannt vom Staats- und Verwaltungsrecht (Glücksspielstaatsverträge, Gewerberecht, allgemeines Verwaltungsrecht) einschließlich Verfassungsrecht und Europarecht und zugleich auch Bezüge zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 284 ff. StGB, Vermögensabschöpfung, Ordnungswidrigkeiten), zur Gefahrenabwehr und zum Zivilrecht aufweist.

Außerdem befasst sich das Referat mit der Geldwäscheprävention im Nichtfinanzsektor. Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist eine staatliche Aufgabe von hoher

Relevanz. Das Rechtsgebiet ist geprägt von internationalem und europäischem Recht. Nicht nur im Bereich der Banken und Finanzinstitute, sondern auch im sogenannten Nichtfinanzsektor bedarf es gezielter und koordinierter Präventionsmaßnahmen.

### Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Unterstützung des Referats bei der Rechts- und Fachaufsicht über den Vollzug
- gewerberechtliche Rechtsfragen, Erstellung von Musterbescheiden und Verfügungen, Handreichungen
- Beratung und Unterstützung der Vollzugsbehörden
- Unterstützung des Referats bei Grundsatzthemen und Umsetzungsmaßnahmen zum Geldwäschegebot und der EU-Gesetzgebung, Rechtsetzung, Evaluierung und Fortschreibung der Risikoanalysen auf Landesebene
- Unterstützung der koordinierenden Stelle zur strategischen Vernetzung der Behörden innerhalb des Landes und Informationsaustausch mit Bund und Ländern
- überregionale Gremienarbeit

### Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften (erstes und zweites juristisches Staatsexamen)
- sehr gute Kenntnisse des öffentlichen und europäischen Rechts

Neben hoher Leistungsbereitschaft und der Bereitschaft zur Bearbeitung anspruchsvoller Fragestellungen sind vor allem ausgeprägte Kommunikations- und Teamkompetenzen, Eigeninitiative, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein sicherer Umgang mit IT-Medien erwünscht. Gute englische Sprachkenntnisse sind von Vorteil.

### Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedenen Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

### Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z. B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

### Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

### Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **23. Februar 2026** ausschließlich über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1406854**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 0681/501-15 85 / E-Mail: [d.herz@wirtschaft.saarland.de](mailto:d.herz@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

## Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

---

27

## Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 28. Januar 2026

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

**Referenten des höheren Dienstes (m/w/d)**

in Referat D/6 – Informationssicherheits- und Datenschutzmanagement, IT-Recht – und der – Zentralstelle für Informations- und Cybersicherheit (ZIC) – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung. Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung – finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

Dem Referat D/6 ist der Landesbeauftragte für Informationssicherheit der Landesregierung (CISO) zugeordnet und ist u. a. zuständig für die Koordination der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS2) für die saarländische Landesverwaltung, welche das Niveau der Cyberresilienz von Netzwerk- und IT-Systemen in der Europäischen Union stärken soll.

## Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Mitarbeit in der Zentralstelle für Informations- und Cybersicherheit des Saarlandes als zentrale Aufsichts- und Meldestelle zur Umsetzung der NIS2-Richtlinie in der saarländischen Landesverwaltung
- Steuerung von Informationssicherheitsprozessen und Erarbeitung von Lösungen für Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der landesrechtlichen Umsetzung der NIS-2 Anforderungen im Saarland
- Koordination, Beratung und Unterstützung der Ressorts bei der Gewährleistung und Fortentwicklung der Informationssicherheit
- fachliche Beratung und Erarbeitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit in ressortübergreifenden IT-Projekten
- Mitarbeit in länder- und ressortübergreifenden Arbeitsgruppen
- ggf. Vor- und Nachbearbeitung von Gremien und Veranstaltungen
- Unterstützung des CISO in den Aufgabenbereichen, insbesondere
  - Beratung der CIO und der Landesregierung in allen Fragen der Informationssicherheit
  - Berichterstattung informationssicherheitsrelevanter Vorkommnisse an die CIO und die Landesregierung

- Einbindung in die Analyse und Nachbearbeitung von Informationssicherheitsvorfällen

## Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master oder gleichwertiger Abschluss) idealerweise im Bereich IT- und Cybersicherheit, Wirtschaftsinformatik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften (BWL/VWL) oder alternativ einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung im geforderten Aufgabenbereich
- vertiefte Kenntnisse in den für die v.g. Aufgabenbereiche erforderlichen einschlägigen verwaltungsspezifischen Technologien, Vorschriften und Standards insbesondere im Bereich IT-Security und Informationssicherheitsmanagement
- vertiefte Kenntnisse im Umgang mit der BSI IT-Grundschutz Methodik oder vergleichbarer Informationssicherheitsmanagementstandards (z.B. ISO 27001)
- idealerweise Erfahrung in der Erstellung und Aktualisierung von Informationssicherheitsrichtlinien und -strategien
- idealerweise Projekterfahrung in größeren Digitalisierungsprojekten, bevorzugt im Bereich der öffentlichen Verwaltung
- ausgeprägte Prozessorientierung
- hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- Fähigkeit zum selbständigen strukturierten Vorgehen, Konzeptionsstärke, Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen, eigenverantwortliches Arbeiten und Entscheidungsfähigkeit
- Bereitschaft zur Durchführung einer (erweiterten) Sicherheitsüberprüfung (Ü2) nach § 13 Saarländisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowie der positive Abschluss dieser Überprüfung

## Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedenen Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

## Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

## Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

## Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **24. Februar 2026** ausschließlich über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1407438**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 0681/501-15 85 / E-Mail: [d.herz@wirtschaft.saarland.de](mailto:d.herz@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

## Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

21

## Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes

Vom 5. Februar 2026

Beim Landtag des Saarlandes ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle in Vollzeit eines

**Mitarbeitenden (m/w/d)  
innerhalb der Stabstelle IT-Sicherheit  
– Bereich Druckerei –**

zu besetzen. Bei Neueinstellung erfolgt die Eingruppierung zunächst nach Entgeltgruppe E 5 TV-L. Es besteht perspektivisch mit Übernahme qualifizierter Tätigkeiten die Möglichkeit einer höheren Eingruppierung. Bei Übernahme aus anderen Behörden und entsprechenden Vorkenntnissen kommt eine höhere Eingruppierung in Betracht. Bei Versetzung eines Beamten steht eine entsprechende Planstelle zur Verfügung.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Beschaffung von Büro- und Verbrauchsmaterial unter Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften
- Vorhaltung und Ausgabe von Büro- und Verbrauchsmaterial und Führung der Ein- und Ausgangsbücher für Material
- Bedienung und Administration aller Hard- und Software der Druckerei
- Drucktechnische Realisierung aller Druckaufträge
- Erstellen von Formatvorlagen
- Aufbereitung verschiedener Layouts
- Endverarbeitung von Druckerzeugnissen
- Fehleranalyse und Fehlerbehebung, ggf. mit externen Servicetechnikern
- Betreuung und Wartung der dezentralen Kopierer
- Reproduktion digitaler Datenträger
- Behandlung von Verschlussachen gemäß VSA Saarland
- Digitalisierung von Dokumenten
- Mitwirkung am Aufbau einer digitalen Poststelle und deren Betrieb mit u. a. Postein- und -ausgangsverwaltung, Scannen und Erfassen der Metadaten
- Mitarbeit in der Poststelle

### Ihr Profil – Must-have:

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Ausbildung zum Kaufmann (m/w/d) für Büromanagement, in einem technischen oder mediengestaltenden Beruf absolviert haben.

### Besondere Qualifikationen:

- Windows und MS-Office und Umgang mit Standardsoftware
- Berufspraktische Erfahrungen in einem oder mehreren der genannten Bereiche
- Technisches und kaufmännisches Verständnis
- Teamfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Kontaktfreudigkeit und hohe Belastbarkeit
- Flexibilität und Selbstständigkeit

## **Das bieten wir Ihnen:**

### **Bedeutung und Sinnhaftigkeit**

- Beitrag zum Schutz demokratischer Prozesse und Unterstützung des saarländischen Parlaments
- Stärkung digitaler Prozesse als Grundlage für Demokratie, Kontrolle und Gesetzgebung
- Unterstützung beim Schutz von Mitarbeitenden, Abgeordneten und Mandatsträgern
- Gewährleistung von Transparenz und Verlässlichkeit parlamentarischer Entscheidungen

### **Stabilität und Krisensicherheit**

- Unbefristete Anstellung für Beschäftigungssicherheit
- Tarifliche Sicherheit mit festen Gehaltserhöhungen
- Eingruppierung nach E 5 TV-L, Weiterentwicklungsmöglichkeiten bis E 8 bei entsprechenden Qualifikationen und entsprechender Tätigkeit
- Planbare, regelmäßige Arbeitszeiten, Gleitzeit und Überstundenerfassung, im Einzelfall mobile Aufgabenerledigung
- Standortsicherheit in Saarbrücken

### **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben**

- Gleitzeit und 30 Tage Urlaub
- Zertifizierte, familienfreundliche Arbeitsumgebung
- Angebote zur Gesundheitsförderung und betriebliches Gesundheitsmanagement

### **Persönliche Entwicklung**

- Weiterbildungen mit Zertifikaten
- Fortbildungsangebote
- Offene, ehrliche Kommunikation sowie Wertschätzung und Anerkennung

### **Zusatzleistungen**

- Zusatzleistungen wie RZVK (betriebliche Zusatzrente), Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und betriebliche Zusatzrente
- Gute Anbindung durch zentrale Lage sowie kostenfreie Parkmöglichkeiten
- Nachhaltige Mobilitätsangebote: Jobticket-Zuschuss/Deutschlandticket, JobRad

Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderungen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen

innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **spätestens bis zum 26. Februar 2026** elektronisch über [www.interamt.de](http://www.interamt.de) unter der **Kennung 1406569** zu richten.

Für Auskünfte fachlicher Art steht Ihnen Herr Knut Steffen (Tel.: 0681/500 2243, [k.steffen@landtag-saar.de](mailto:k.steffen@landtag-saar.de)) und für verfahrensrechtliche Fragen Frau Mara Jungblut (Tel.: 0681/5002-363, [m.jungblut@landtag-saar.de](mailto:m.jungblut@landtag-saar.de)) zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsichthüllen und Schnellheften sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages möglich.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 DSGVO können der Homepage des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland unter <https://www.datenschutz.saarland.de/>, Bereich „Über uns – Stellenausschreibungen“, entnommen werden oder in Papierform beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, angefordert werden.

## **26 Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes Unabhängiges Datenschutzzentrum**

Vom 5. Februar 2026

Bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### **einer IT-Spezialistin/eines IT-Spezialisten (m/w/d)**

zu besetzen. Bei Versetzung eines Beamten steht eine entsprechende Planstelle bis zur Wertigkeit A 12 zur Verfügung.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit – Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland – überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen im Saarland. Hierbei unterstützt sie die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, berät und kontrolliert Daten verarbeitende Stellen und sanktioniert datenschutzrechtliche Verstöße. Darüber hinaus unterstützt sie Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz.

### Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Beratung und Unterstützung von Unternehmen, öffentlichen Stellen und anderen Verantwortlichen in Fragen des technischen und organisatorischen Datenschutzes
- Prüfung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer relevanter Rechtsvorschriften
- Vertretung der Behörde in landeseigenen, nationalen und europäischen Gremien sowie die Mitgestaltung von Standards und Richtlinien
- Begleitung von Vor-Ort-Prüfungen und Audits bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern

### Ihr Anforderungsprofil:

- (Fach-)Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Diplom) oder gleichwertige Qualifikation im Bereich Informatik/Statistik/Mathematik/Data Science (z. B. auch Digital Business Engineering, Web Communication & Information Systems, IT-Management und -Consulting etc.)

**oder**

abgeschlossene Berufsausbildung in einem für die Tätigkeit geeigneten Bereich (z. B. Fachinformatiker (m/w/d)) mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung

- Berufsanfänger (m/w/d) und -erfahrene (m/w/d) sind gleichermaßen willkommen.
- Gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen sowie Fähigkeit zur anschaulichen und adressatengerechten Präsentation komplexer Sachverhalte
- Gleichermaßen ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit und Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten
- Analytisches und lösungsorientiertes Denken
- Fähigkeit zur Analyse und Bewertung von Sicherheitsereignissen sowie zur Durchführung von Schwachstellenbewertungen
- Erfahrungen im Umgang mit Linux, Datenbanken, Netzwerk- und Systemarchitekturen
- Kenntnisse im Bereich Firewalls, IDS/IPS, Antivirensoftware, Verschlüsselungstechnologien sowie Sicherheitsstandards und -frameworks (z. B. ISO 27001, BSI-Grundschutz)

### Zusätzlich sind von Vorteil:

- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Erfahrung beim Einsatz von Open-Source-Software und praktische Erfahrung mit Open-Source-Software

- Kenntnisse im Bereich Machine Learning und Künstliche Intelligenz

### Das bieten wir Ihnen:

#### Bedeutung und Sinnhaftigkeit

- Eine verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit in einer gesellschaftlich relevanten Behörde
- Die Möglichkeit, an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Datenschutzes aktiv mitzuwirken
- Eine eigene IT-Landschaft mit zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten

#### Modernes Arbeiten

- Homeoffice und mobiles Arbeiten (unter Berücksichtigung der Aufgabenerfüllung)
- Digitales und strukturiertes Planen

#### Stabilität und Krisensicherheit

- Unbefristete Anstellung für Beschäftigungssicherheit
- Tarifliche Sicherheit mit festen Gehaltserhöhungen
- Eingruppierung bis E 12 TV-L oder A 12, entsprechend Qualifikation und Tätigkeit
- Möglichkeit der Verbeamtung bei Erfüllung der Voraussetzungen
- Planbare, regelmäßige Arbeitszeiten, Gleitzeit und Überstundenerfassung
- Standortsicherheit in Saarbrücken

#### Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

- Gleitzeit und 30 Tage Urlaub
- Zertifizierte, familienfreundliche Arbeitsumgebung

#### Persönliche Entwicklung

- Weiterbildungen mit Zertifikaten und Teilnahme an Fachkonferenzen
- Fachbezogenes Fortbildungsbudget
- Offene, ehrliche Kommunikation sowie Wertschätzung und Anerkennung

#### Zusatzaufgaben

- Zusatzaufgaben wie RZVK, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und betriebliche Zusatzrente
- Gute Anbindung durch zentrale Lage
- Nachhaltige Mobilitätsangebote: Jobticket Zuschuss/Deutschlandticket, JobRad

Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderungen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauенförderplans zu beseitigen, besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **spätestens bis zum 26. Februar 2026** elektronisch über [www.interamt.de](http://www.interamt.de) unter der **Kennung 1407436** zu richten.

Für Auskünfte fachlicher Art steht Ihnen die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Frau Monika Grethel (Tel. 06 81/94781-0, E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)) und für verfahrensrechtliche Fragen Herr Dietz (Tel.: 06 81/50 02-327, [m.dietz@landtag-saar.de](mailto:m.dietz@landtag-saar.de)) zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsichthüllen und Schnellheften sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags möglich.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 DSGVO können der Homepage des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland unter <https://www.datenschutz.saarland.de/>,

Bereich „Über uns – Stellenausschreibungen“, entnommen werden oder in Papierform beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, angefordert werden.

---

**22 Ausschreibung einer Stelle  
zur Übernahme in den Anwärterdienst  
für das Amt des Notars/der Notarin**

Vom 20. Januar 2026

Im Auftrag des Ministeriums der Justiz gibt die Saarländische Notarkammer bekannt, dass ein Assessor/ eine Assessorin als Notarassessor/Notarassessorin in den Anwärterdienst für das Amt des Notars/der Notarin übernommen werden soll.

Es können grundsätzlich nur solche Bewerber(-innen) für eine Einstellung in Betracht gezogen werden, die in den Staatsexamina über dem Durchschnitt liegende Ergebnisse erzielt haben.

Bewerbungen, die § 3 (Bewerbungsgesuch) der Verwaltungsvorschriften betreffend die Angelegenheiten der Notare (NotA), AV des MiJuGS Nr. 11/2006 vom 13. Juli 2006, zuletzt geändert durch AV des MdJ Nr. 2/2025 vom 9. April 2025, entsprechen, sind an das Ministerium der Justiz zu richten und bis spätestens **19. März 2026, 14.00 Uhr**, bei der Saarländischen Notarkammer, Rondell 3, D-66424 Homburg, einzureichen.

Der Text der Verwaltungsvorschrift kann von der Saarländischen Notarkammer angefordert oder auf der Homepage der Saarländischen Notarkammer unter [www.notare-saarland.de](http://www.notare-saarland.de) abgerufen werden.

---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextsuche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdruck oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturen eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)